

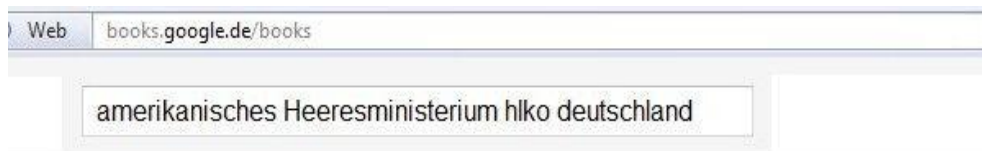


amerikanisches Heeresministerium hlko deutschland << danke an Tommi Nettekoven für den Link

books.google.de/books?id=jOhM9sDV-YsC&pg=PA154&lpg=PA154&dq=amerikanisches+Heeresministerium+hlko+deutschland&source=bl&ots=05SSWdPL7A&sig=SMRPMDB-wqA40MLyeteVIOeSevo&hl=de&sa=X&ei=_spMT52KNYKWOvq4_aAC&ved=0CCcQ6AEwAQ%23v%3Donepage&q=amerikanisches%2520Heeresministerium%2520hlko%2520deutschland&f=false

Deballatio

Wieder wird die Welt vom illegitimen sog. BVerfG in die Irre geführt, durch die Aussage, daß die Alliierten Okkupationsmächte seien - dadurch wird direkt auf den völkerrechtlichen Fakt des „occupatio bellica“ verwiesen, der jedoch hier nicht zur Anwendung kam !



154

I. Das Kriegsrecht in Deutschland 1899 bis 1933

Damit konnte die Rheinlandkommission letztlich nicht als eine reine Zivilverwaltung begriffen werden. Ihre Autorität ruhte auf den Militärbehörden vor Ort, denen im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes die Kommandogewalt uneingeschränkt zurückgegeben werden sollte und zwar auf der Grundlage des deutschen Reichsgesetzes vom 30. Mai 1892 (Art. 13)⁵⁹⁹. Ihre begrenzte Funktion der Überwachung von Reparationszahlungen nahm sie über Kreis- und Bezirksdelegierte wahr, die auch für die Vermittlung zwischen IRK, Militärbehörden und deutschen Zivilbehörden eingesetzt wurden⁶⁰⁰. Zu einem Nebeneinander von zivilen und militärischen Besatzungsbehörden kam es somit nicht.

Der klassische Fall einer Deballation lag nach Hans Kelsen in Deutschland infolge der bedingungslosen Kapitulation am 8. und 9. Mai 1945 und der Absetzung der Regierung Dönitz am 23. Mai vor. Ihren sinnfälligen Ausdruck fand sie in der Berliner Deklaration vom 5. Juni 1945, in der die vier Besatzungsmächte die oberste Regierungsgewalt (supreme authority) über Deutschland beanspruchten⁶⁰¹. Zwar errichteten die alliierten Streitkräfte in ihren Besatzungszonen jeweils eine Militärverwaltung⁶⁰², doch geschah dies nicht auf der Grundlage der occupatio bellica. Die rechtlich möglichen Konsequenzen aus der „unconditional surrender“ legte ein Rechtsgutachten des amerikanischen Heeresministeriums vom 10. Dezember 1946 schonungslos offen: „After the surrender, any further action required to determine the status of Germany had to be taken by the victors alone. It is obvious that if they had decided to divide all German territory among themselves and to annex it, they would have been able to do so, and thus terminate the war in a traditional manner.“⁶⁰³ Mit dem Fortfall Deutschlands als Subjekt des Völkerrechts besaß danach das deutsche Volk keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Haager Landkriegsordnung.

Am IMT wurde die Gewaltenteilung festgelegt (establish Government), welche jedoch niemals umgesetzt wurde, da Richter von der Legislative - sprich dem Justizminister - in ihr Amt berufen werden - damit existiert keine Gewaltenteilung ! Ebenso der Gerichtsvollzieher: er vereint in seiner Person sowohl Judikative als auch Exekutive !

Hier wird festgelegt, daß „all of Germany“ okkupiert worden war - damit dieses zutreffen kann, mußte der 31.12.1937 erhalten - wegen der Landnahme in der Antarktis - durch den völkerrechtlichen Akt der Beflagung einer freien Landmasse. Diesem wurde nicht widersprochen und wird daher als richtig und damit rechtliche Basis jedem weiteren Vorgehen zu Grunde gelegt! Nachdem nun dieses so festgelegt worden war, konnte der Angriff von Admiral Byrd von Neuschwabenland in der Antarktis auch kein Bruch des Waffenstillstandes sein, denn - gemäß IMT - war dies nicht Teil des Deutschen Reichs.

books.google.de/books?id=8ALHAWFfy44C&pg=PA114&lpg=PA114&dq="hans+kelsen"+%2B+debellatio&source=bl

hans kelsen + debellatio

114

The Nuremberg Military Tribunals

Germany's court system and precluded German courts from prosecuting Nazi crimes. And Law No. 11 repealed various provisions of the German Penal Code, including the crime of treason.

The Control Council's authority to enact Law No. 10 was first referenced in Judge Musmanno's concurring opinion in *Milch*. According to Musmanno, because Germany lacked a government of its own following surrender, "the very circumstances of Germany's present political situation not only justifies but demands that the Control Council establish government in its three fundamental phases; namely, the judiciary, the executive, and the legislative."³⁰ A divided Tribunal III then specifically held in the *Justice* case that the dissolution of the German government and the High Command's unconditional surrender authorized Law No. 10:

The unconditional surrender of Germany took place on 8 May 1945. The surrender was preceded by the complete disintegration of the central government and was followed by the complete occupation of all of Germany. There were no opposing German forces in the field; the officials who during the war had exercised the powers of the Reich Government were either dead, in prison, or in hiding ... It is this fact of the complete disintegration of the government in Germany, followed by unconditional surrender and by occupation of the territory, which explains and justifies the assumption and exercise of supreme governmental power by the Allies.³¹

Scholars use the term "debellatio" to refer to a situation in which victorious powers are entitled to assume absolute sovereignty over a state because its government, as a result of total military defeat, has ceased to exist.³² As we will see below, the Allies relied on debellatio to avoid being bound by the rules of belligerent occupation, which would likely have prevented the Control Council from enacting Law No. 10. The question, then, is whether the Allies were, in fact, entitled to invoke the doctrine in the context of Germany's unconditional surrender.

Zwar hat nur die Wehrmacht - nicht die Luftwaffe und auch nicht die SS bedingungslos kapituliert, dennoch existierte keine deutsche Regierung mehr „complete disintegration of the central government“ und damit war eine Fortführung der Kampfhandlungen unmöglich.

Daher wird ausgeführt, daß die *Annahme und Ausführung der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten gerechtfertigt* ist. Nachfolgend wird damit der Fakt debellatio beschrieben, als eine

Situation, in der die siegreiche Macht die vollständige Herrschaft / Hoheitsgewalt über eine Staat erlangt hat, da die Regierung als Ergebnis des vollständigen militärischen Sieges aufhört bzw. ihre Tätigkeit einstellt (die Alliierten besaßen ja nun die obersten Regierungsgewalt), da nun die Feinde besiegt, überwältigt und vernichtet waren.

Wie seit Monaten ausgeführt, endete mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, auch der Anspruch auf HLKO und Genfer Konvention - dadurch wurde das Menschenrechts- und Völkerrechtsverbrechen der Rheinwiesenlager (Rheinwiesenlager . de) erst möglich !

Die Aussen- und Friedenspolitik des Heiligen Stuhls: eine Einführung von Ralph Rotte

58

3 Das außenpolitische Entscheidungssystem

- bestätigt Art. 9 des Lateranvertrages jedoch die Souveränität des Heiligen Stuhls über die dauerhaft in der Vatikanstadt ansässigen Personen.
- Das Staatsgebiet, über das der Heilige Stuhl in Gestalt der Vatikanstadt verfügen kann, ist sehr klein und bezüglich seiner Infrastruktur völlig abhängig von Italien (z.B. hinsichtlich der Wasserversorgung, des öffentlichen Transportwesens oder der polizeilichen Ordnungswahrung auf dem Petersplatz). Entsprechend wird behauptet, dass von einer echten Unabhängigkeit im Sinne eines ausreichend großen, eine faktische Selbstbestimmung erlaubenden Territoriums nicht die Rede sein kann. Dieser Einwand gilt aber ebenso für andere Mikrostaaten, die ebenfalls faktisch von größeren Staaten abhängig, aber gleichwohl zumindest formal souveräne Mitglieder der Staatenwelt sind.
 - Die Staatsgewalt des Heiligen Stuhls ist tatsächlich die zentrale Verwaltung der katholischen Kirche, also einer Religionsgemeinschaft. Da Religionsgemeinschaften jedoch keine Staaten sind und entsprechend grundsätzlich keine völkerrechtliche Souveränität besitzen, könnte auch der Heilige Stuhl keine solche beanspruchen. Dies impliziert zugleich, dass der katholischen Religion ein anderer, wertvollerer Status beigemessen werde als anderen Glaubensrichtungen.

Diese drei Hauptargumente, die gegen eine völkerrechtliche Sonderposition des Heiligen Stuhls in Form einer Gleichstellung mit den Staaten eingewandt werden, korrespondieren mit Auffassungen, welche seine Völkerrechtspersönlichkeit historisch an die Existenz des Kirchenstaates binden. Danach bestand der Kirchenstaat seit seiner Etablierung durch die Pippinsche Schenkung 754 bis zu seiner Besetzung durch Italien 1870. Der Papst war während dieser Periode als Staatsoberhaupt wie andere Staatsoberhäupter souveräner Staaten auch zu betrachten, so dass der Heilige Stuhl weniger als Oberhaupt der katholischen Kirche als vielmehr als Herrscher des Kirchenstaates souverän gemäß aller drei völkerrechtlichen Definitionsmerkmalen eines Staates war. Die endgültige Auflösung des Kirchenstaates 1870 zog nun jedoch die Rechtsfolgen einer Debellation nach sich, d.h. mit dem Wegfall mindestens eines Staateslements durch Krieg und Annexion ganz Roms durch Italien im Oktober 1870 ging der Untergang des Kirchenstaates und folglich auch seine Völkerrechtspersönlichkeit, verkörpert durch den Papst, einher. 1870 wäre damit die Völkerrechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhls erloschen. Schließlich gestand auch das italienische Garantiegesetz von Mai 1871 dem Papst gewisse Privilegien wie das gewohnheitsmäßige Gesandtschaftsrecht und das Nutzungsrecht für den Vatikan in erster Linie aus Höflichkeit, nicht aus Anerkennung wirklicher Souveränität zu (Kliem 1932: 36-37).

Seiten werden mit Google-Maps von WS-Verfahren

Wie auch die Auflösung des Kirchenstaates 1870 belegt, endete mit der Debellation auch jede Völkerrechtspersönlichkeit ! - damit auch jede Souveränität !


Ohne Souveränität kein Staat, kein Staatsvolk, kein (anwendbares) Völkerrecht - sonder ausschließlich subjugierte Menschen ! - Subjugation = Versklavung ! Subjugierte, also versklavte Menschen haben

keine Rechte - weder Bürger-, noch Menschen-, noch Völker- oder Naturrecht.

Keine Wahl hat irgendeine Form von Rechtskraft oder Rechtswirksamkeit ! - weder zu einem Land- oder Bundestag, noch zu einem Verfassungskonvent bzw. Abstimmung um die Annahme einer Verfassung bzw. Grundgesetzes.

Ein subjugiertes Volk ist auch kein Volk: nach Menschen-, Völker- oder Naturrecht und kann damit auch keinen Staat (Georg Jellinek - 3 Elementelehre) bilden; es kann auch keine Proklamation verfassen oder sich zu einem Einmannstaat im Sinne der staatlichen Selbstverwaltung deklarieren.

Vor einem Ende der Subjugation sind alle Handlungen dieses Volkes so laut- und wirkungslos wie der Schrei eines Steins. Wir sind überzeugt, daß wir die Subjugation überwunden haben ...

Google books 

Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession von Oliver Dörr

44 1. Teil: Der Tatbestand der Inkorporation

kerrechtlich identisch bleibt, ist die pauschale Aussage, Identität und Sukzession würden sich gegenseitig ausschließen⁷⁷, in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Vielmehr sind beide, wie eben im Fall der Inkorporation, zeitlich nebeneinander denkbar⁷⁸, so daß die Identität von Staaten richtiger als Gegenbegriff zum Staatsuntergang denn zur Staatensukzession gesehen wird⁷⁹. Lediglich bezogen auf die konkrete Völkerrechtspersönlichkeit eines bestimmten Staates schließen sich Fortbestehen und Sukzession notwendig aus⁸⁰.

c) Untergang des inkorporierten Staates als souveränes Völkerrechtssubjekt

Demgegenüber ist es Tatbestandsmerkmal der Inkorporation und zugleich ihre unmittelbare Rechtsfolge, daß die aus der souveränen Staatlichkeit fließende, umfassende Völkerrechtssubjektivität des inkorporierten Staates erlischt, dieser mithin als originäres ("geborenes") Völkerrechtssubjekt untergeht.

In der Regel wird die Unterstellung des inkorporierten Territoriums unter eine neue oberste Staatsgewalt die Auflösung der auf diesem Gebiet bislang als einheitliche Allzuständigkeit bestehenden Staatsgewalt zur Folge haben. Das eingegliederte Gebiet und das dort lebende Volk verlieren ihre Fähigkeit zu Selbstherrschaft und Selbstorganisation⁸¹, so daß die alte Staatsgewalt vollständig entfällt. Mit der Staatsgewalt aber geht ein unverzichtbares Tatbestandsmerkmal des herrschenden, an der Drei-Elemente-Lehre *Georg Jellinek*⁸² orientierten Staatsbegriffes verloren, der inkorporierte Staat erlischt als

⁷⁷ Wie z.B. von *Geers*, 12; *Marek*, 10; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 25 Rdn. 5; *Bothe/Schmidt*, RGDIP 96 (1992), 814.

⁷⁸ Ebenso *Fiedler*, Staatskontinuität, 23 f.

Was zur Zeit in der EU abläuft ist die sog. Staatsinkorporation mit dem Erlöschen des Staates als Völkerrechtssubjekt - dadurch werden auch die Völker, welche noch nicht subjugiert sind - wie es die Deutschen bereits sind, durch das Erlöschen ihres Völkerrechtssubjekt ebenfalls subjugiert.